

(Amt - Aktenzeichen)

Fachbereich 6/Herr Busch

**Vorlagen-Nr. 0630/2014-2020**

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales 19.11.2015 öffentlich Kenntnisnahme

Beratungs-  
gegenstand

Bestellung von Schulleitungen an städtischen Schulen

Das Verfahren zur Bestellung von Schulleitungen an städtischen Schulen hat zum 1. Januar 2016 aufgrund einer Novellierung des Schulgesetzes eine Änderung erfahren, die auch Auswirkungen auf die Mitwirkung des Schulträgers hat.

Zur näheren Erläuterung:

Bis zum Jahr 2006 hatten Kommunen ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Schulleitungsstellen, das durch Schulausschuss und Stadtrat ausgeübt wurde. Die letzte Entscheidung blieb jedoch bei der Bezirksregierung Köln, die durch die Vorauswahl von Kandidaten schon im Vorfeld häufig für Vorentscheidungen sorgte, so dass dem Schulträger eine echte Wahl vorenthalten wurde.

Im Jahre 2006 erfolgte eine grundlegende Änderung zur Auswahl von Schulleitungen: Das Vorschlagsrecht ging vom Schulträger auf die Schulkonferenz der jeweiligen Schule über, die sich je nach Schulform aus Lehrer-, Eltern und Schülerverepräsentanten zusammensetzt. Dadurch ging dem Schulträger eine Einflussmöglichkeit auf die Besetzung von Schulleitungsstellen an städtischen Schulen verloren. Als Ausgleich sah das Schulgesetz deshalb vor, dass (nur) für diese Personalentscheidungen hinsichtlich der Schulleitungsstellen die Schulkonferenzen um ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulträgers und bis zu drei weitere Delegierte mit beratender Stimme erweitert werden konnten. Der Rat verständigte sich darauf, als stimmberechtigtes Mitglied für alle Schulkonferenzen den Bürgermeister zu bestellen; hinsichtlich der (drei) beratenden Mitglieder einigten sich die (vier) Fraktionen auf folgende Verteilung: Grundschulen – CDU, SPD, Grüne; weiterführende Schulen – CDU, SPD, FDP. Die jeweiligen personellen Zusammensetzungen wurden zuletzt in der konstituierenden Ratssitzung dieser Wahlperiode – noch ohne ausdrückliche Nennung der Gesamtschule - beschlossen.

Wie eingangs ausgeführt, wird es ab dem 1. Januar 2016 eine neue Situation geben. Künftig werden nach einer Ausschreibung seitens der Bezirksregierung sowohl der Schulkonferenz als auch dem Schulträger die das Anforderungsprofil erfüllenden Kandidaten genannt. Beide Gremien haben dann die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abzugeben; bei der abschließenden Auswahlentscheidung der Bezirksregierung bleibt es. Nähere Erläuterungen können dem als Anlage beigefügten Gesetzestext (§ 61 Schulgesetz) entnommen werden.

Durch diese Gesetzesänderung ist die Notwendigkeit entfallen, die Schulkonferenzen der Schulträger um Vertreter der Kommune zu erweitern (wie es nach 2006 üblich war). Die Kommunen haben jetzt wieder eigenständig die Möglichkeit, nach entsprechenden Beratungen in Schulausschuss und Stadtrat Personalvorschläge hinsichtlich der Besetzung von Schulleitungsstellen zu machen.

Diese neuen Regelungen zur Bestellung von Schulleitungen sind erst für Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden. Noch in diesem Jahr steht aber die Bestellung der Schulleitungsposition der Gesamtschule an, die noch nach dem alten Verfahren abgewickelt wird. Deshalb sind hierfür die städtischen Vertreter vorgesehen, die bereits bei der Personalentscheidung zur stellvertretenden Schulleitungsstelle der Gesamtschule benachrichtigt wurden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

**Anlagen:**

§ 61 SchulG – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters